



Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Solothurn, 14. Juli 2011 Am/vs  
amstutz@wvs.ch

### **Teilrevision der Jagdverordnung - Anhörung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. April 2011 haben Sie Waldwirtschaft Schweiz (WVS), die Interessenvertretung der öffentlichen und privaten Waldeigentümer eingeladen, sich zu einer geplanten Teilrevision der Eidg. Jagdverordnung zu äussern.

Wir kommen dieser Einladung gerne nach, weil Wald und Wild in enger Wechselwirkung stehen und dadurch die Waldbewirtschaftung und –pflege stark beeinflusst wird.

#### Allgemeines

Die Revision wurde nötig wegen verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, die hauptsächlich die Schutz- und Nutzproblematik der Grossraubtiere Luchs, Wolf und Bär betreffen. Die diesbezüglichen Änderungen der Jagdverordnung betreffen die Waldwirtschaft nicht unmittelbar.

Weitere vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen betreffen hauptsächlich die Jagdausrüstung, das Jagdrecht und den Tier- und Artenschutz. Auch sie tangieren die Waldwirtschaft nicht unmittelbar.

Waldwirtschaft Schweiz nimmt deshalb nicht Stellung zu den Änderungsvorschlägen aus diesen beiden Themenkreisen.

Dagegen äussern wir uns zur Ausscheidung von Wildruhezonen (Art. 4 bis), zur Aussetzung von einheimischen Tierarten (Art. 8) und zu den Präventionsmassnahmen (Art. 4, Abs. 2e), die die Waldwirtschaft mehr oder weniger unmittelbar betreffen.

#### Art. 4<sup>bis</sup> Wildruhezonen

Grundsätzlich begrüssen wir die Massnahme solange sie den Zweck verfolgt, übermässig durch Freizeit- und Sportaktivitäten betroffene Gebiete zu beruhigen. Häufig haben ständige Störungen in Wildeinstandsgebieten nämlich vermehrte Wildschäden im Wald zur Folge.

Problematisch wird die Ausscheidung von Wildruhezonen jedoch, wenn durch Auflagen und Einschränkungen die ordentliche Waldbewirtschaftung erschwert, verteuert oder gar verunmöglicht wird.

Waldwirtschaft Schweiz fordert deshalb, dass der Waldeigentümer bei der Ausscheidung von Wildruhezonen zwingend zu begrüssen ist, ihm keine ungedeckten Kosten (z.B. für Markierungen) erwachsen und entstehende Einschränkungen bei der Bewirtschaftung abgegolten werden.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierungen von Art. 4<sup>bis</sup> vor:

#### Abs. 1

Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten erforderlich ist, scheidet die Kantone im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer Wildruhezonen aus.

...

#### Abs. 2

Sie sorgen insbesondere dafür, dass

- a. Vor der Ausscheidung von Wildruhezonen eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung bestehender Vorschriften, Planungen und bestehender Nutzungen stattfindet;
- b. Die touristische Nutzung und die Erholungs-Nutzung mit den Schutzzielen der Wildruhezonen in Einklang stehen;
- c. Die Wildruhezonen den Waldbenutzern in geeigneter Art und Weise bekannt gemacht werden.

#### Abs. 3

streichen

#### Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

Bei der Aussetzung von einheimischen und nicht einheimischen Tieren fordern wir ebenfalls die Zustimmung der Waldeigentümer, wenn es sich um potenzielle Verursacher von Wildschäden am Wald handelt (z.B. alle Hirscharten).

Art. 27, Abs. 2 WaG von 1991 hält die Kantone bekanntlich an, die Wildbestände so zu regeln, dass die natürliche Verjüngung mit Standort gerechten Baumarten möglich ist.

Waldwirtschaft Schweiz fordert hier eine für den Eigentümer unmissverständliche und klare Regelung bzw. Abstimmung der Bundes- und Kantonsgesetzgebungen.

#### Schlussbemerkungen

Waldwirtschaft Schweiz stellt auch bei der geplanten Verordnungsrevision einmal mehr fest, dass der Bund verschiedene Massnahmen wohl in Abstimmung mit den Kantonen umsetzen will, aber ohne den eigentlich selbstverständlichen Einbezug der betroffenen Wald- und Grundeigentümer.

In den meisten europäischen Ländern steht das Jagdrecht den Wald- und Grundeigentümern zu. Nicht so in der Schweiz. Den öffentlichen Jagdregalinhabern obliegt in der Schweiz demzufolge eine erhöhte Verantwortung bei der Prävention von Wildschäden am Waldeigentum.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

#### **Waldwirtschaft Schweiz**



Max Binder  
Zentralpräsident



Urs Amstutz  
Direktor